

# 2020

**Unterjähriger  
Offenlegungsbericht**  
nach CRR zum 30. Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und allgemeine Hinweise .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bilanzsumme .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Eigenmittel nach Art und Beträge der Eigenmittelelemente.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten.....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Risikotragfähigkeit .....</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Liquiditätsrisiko .....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Verschuldungsquote (Art. 451 CRR, 447e CRR II).....</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Risikopositionen im Zusammenhang mit der Covid-19 Krise .....</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>24</b>
9.1	Abkürzungsverzeichnis .....	24
9.2	Tabellenverzeichnis .....	25

## 1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Die durch den Baseler Ausschuss unter dem Begriff „Basel III“ veröffentlichten Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken bestehen aus drei sich ergänzenden Säulen (Mindestkapitalanforderungen, internes Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht, Offenlegung). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR). Der im Januar 2015 vom Basel Committee of Banking Supervision veröffentlichte Standard „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ (BCBS 309) wurde am 14. Dezember 2016 als „Guidelines on disclosure requirements under Part Eight of Regulation (EU) 575/2013“ (EBA/GL/2016/11) in EU-Recht umgesetzt. Ab dem Jahresende 2017 sind deren Anforderungen an die Berichterstattung von den in der Leitlinie benannten Gruppen und Instituten im ebenda benannten Umfang zu erfüllen. Ab dem Jahresende 2019 wurden zudem die Anforderungen gemäß GL EBA/GL/2018/10 bezüglich der Offenlegung von Angaben zum Non-Performing-Exposure (NPE) fristgerecht umgesetzt.

Alle Angaben dieses Offenlegungsberichtes entsprechen dem Stand der aufsichtsrechtlichen Meldung zum Stichtag 30. Juni des Berichtsjahres. Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Die Offenlegung der Landesbank Berlin AG (LBB) erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Sie ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (LBBH) und ist in die aufsichtsrechtliche Gruppe der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (SEG) eingebunden. Sie wird als bedeutendes Tochterunternehmen in der aufsichtsrechtlichen Gruppe angesehen. Sie veröffentlicht gemäß Artikel 13 CRR einen eigenen Offenlegungsbericht, der die dort geforderten Angaben des Teils 8, die für bedeutende Tochterunternehmen zu veröffentlichen sind, enthält.

Gemäß der neuen EBA Guideline 2020/07 „zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-Krise zu Corona-Pandemie ist die LBB als Einzelinstitut zum 30.06.2020 offenlegungspflichtig. Das gleiche gilt für die SEG-Gruppe, für die ein separater Offenlegungsbericht zum Halbjahr veröffentlicht wird.

## 2 Bilanzsumme

Die Bilanzsumme der LBB betrug 44,1 Mrd. € per 30.06.2020 sowie 40,9 Mrd. € per 31.12.2019.

### 3 Eigenmittel nach Art und Beträge der Eigenmittelelemente

in Mio. €	BSK				
	CRR-Meldung per 30.06.2020	31.12.2019 Unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses	Delta	CRR-Meldung per 31.12.2019	Delta CRR Meldung 30.06.2020 ggü. CRR Meldung 31.12.2019
Hartes Kernkapital (CET1)	2.353	2.359	-6	2.332	21
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0	0	0	0
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	2.353	2.359	-6	2.332	21
Ergänzungskapital (T2)	405	427	-22	428	-23
Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	2.758	2.786	-28	2.759	-1
Risikogewichtete Aktiva	14.425	13.448	977	13.448	977
Harte Kernkapitalquote (CET1 capital ratio)	16,3%	17,5%	-1,2%	17,3%	-1,0%
Gesamtkapitalquote	19,1%	20,7%	-1,6%	20,5%	-1,4%

Tabelle 1: Eigenmittelelemente nach Feststellung 2019 und Meldung 06.2020

Die detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente der BSK per 30.06.2020 gemäß CRR ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.720,0	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Grundkapital	1.720,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	0,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	0,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	einbehaltene Gewinne	41,2	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	400,0	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	265,6	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundene Agio, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,0	486 (2)
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,0	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Stelle geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,0	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	2.426,8	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,0	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-56,6	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,0	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-0,6	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,0	32 (1)

<b>KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>		<b>(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €</b>	<b>(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013</b>
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,0	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsoptionen) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (i) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative den Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,0	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen	0,0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	0,0	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld	0,0	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)

<b>KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>		<b>(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €</b>	<b>(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013</b>
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,0	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0,0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0,0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0,0	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0,0	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- oder Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-17,0	
	davon: ...	0,0	
27	Betrag der von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-74,2	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	2.352,6	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,0	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundene Agio, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,0	486 (3)
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,0	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,0	



KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Instrument eingegangen sind, die dem Ziel dienen, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsoptionen (negativer Betrag)	0,0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsoptionen (negativer Betrag)	0,0	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,0	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,0	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,0	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- oder Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,0	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,0	

<b>KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>		<b>(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €</b>	<b>(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013</b>
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,0	
	davon: ...	0,0	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	0,0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	2.352,6	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	272,9	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundene Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	50,9	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden	0,0	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	486 (4)
50	Kreditrisikooanpassungen	85,1	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	408,9	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	0,0	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	0,0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,0	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,0	

<b>KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>		<b>(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €</b>	<b>(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013</b>
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-4,0	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbestände)	0,0	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	472, 472 (3)(a), 472 (4), 472(6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10)(a), 472 (11)(a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,0	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	475, 475 (2)(a), 475 (3), 475 (4)(a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	0,0	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,0	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,0	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,0	
	davon: ...	0,0	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-4,0	
58	Ergänzungskapital (T2)	404,9	
59	Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	2.757,6	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlung während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,0	

KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,0	472, 472 (5), 472 (8)(b), 472(10)(b), 472 (11)(b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht w esentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,0	475, 475 (2)(b), 475 (2)(c), 475(4)(b)
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht w esentlicher Beteiligungen am Kapital anderer unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen w esentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,0	477, 477 (2)(b), 477 (2)(c), 477(4)(b)
60	Risikogew ichtete Aktiva insgesamt	14.425,3	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,31%	92 (2)(a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,31%	92 (2)(b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,12%	92 (2)(c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,01%	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	CRD 131

KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,81%	CRD 128
68a	Betrag des harten Kernkapitals zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderungen	362,4	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	61,3	36 (1)(h), 45, 46, 471 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	19,8	36 (1)(i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,0	36 (1)(c), 38, 48, 470, 472 (5)
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	37,3	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	13,6	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	126,4	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	71,5	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (3), 486 (2) und (5)

<b>KAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>		<b>(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in Mio. €</b>	<b>(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013</b>
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	50,9	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle 2: Art und Beträge der Eigenmittelelemente<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Beträge, die der Behandlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebene Restbeträge gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind nicht auszuweisen.

## 4 Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten

Die Eigenmittelanforderung stellt sich wie folgt dar:

	Eigenmittelanforderung
	in Mio. €
Adressenausfallrisiko	1.059
KSA	87
IRBA	954
Verbriefungen	18
Ausfallfonds zentrale Kontrahenten	0
Abwicklungsrisiken	0
Marktrisikopositionen	0
Operationelle Risiken	84
CVA Risk Charge	10
Sonstige Forderungsbeiträge	1
<b>Eigenmittelanforderung gesamt</b>	<b>1.154</b>

<sup>1</sup> Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer oder zwei Einheiten (€% usw.) auftreten.

Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen nach Risikoart

## **5 Risikotragfähigkeit**

Informationen zur Risikotragfähigkeit sind dem Zwischenbericht der LBB AG, Teil Risikobericht zu entnehmen, der auf der Internetseite der LBB veröffentlicht ist.



## 6 Liquiditätsrisiko

Die EBA/GL/2017/01 regeln die Veröffentlichungspflichten zur LCR (Guidelines on LCR disclosure to complement the disclosure of liquidity risk management under Article 435 of Regulation (EU) No 575/2013). Relevante Tochterinstitute, wie die BSK müssen gemäß Artikel 13 CRR keine Offenlegung nach Artikel 435 CRR vornehmen. Zu überprüfen sind gem. CRR Artikel 433 im Zuge der unterjährigen Offenlegung zusätzlich Elemente, die sich rasch ändern können. Hierunter fallen auch der Liquiditätspuffer, die gesamten Nettomittelabflüsse und die Liquiditätsdeckungsquote.

Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Monate	Quartal 2	Quartal 4
	30.06.2020	31.12.2019
	12	12
	in Mio. €	in Mio. €
Liquiditätspuffer	8.645	7.138
Netto-Liquiditätsabfluss	4.934	3.534
Liquiditätsabflüsse	7.171	7.488
Liquiditätszuflüsse	2.237	3.955
<b>Liquiditätsdeckungsquote (%)</b>	<b>178%</b>	<b>212%</b>

Tabelle 4: Offenlegung der LCR

## 7 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR, 447e CRR II)

Der Ermittlung der Quote liegen die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote zu Grunde.

Im Vergleich zum 31.12.2019 hat sich die Verschuldungsquote von 5,48% auf 5,07% reduziert. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung der bilanziellen Forderungen und des Wertpapierfinanzierungsgeschäftes zurückzuführen.

(in Mio. €)	30.06.2020	31.12.2019
Kernkapital	2.353	2.359
Gesamtrisikopositionsmessgröße	46.364	43.051
Verschuldungsquote	5,07%	5,48%

<sup>1</sup>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer oder zwei Einheiten (€% usw.) auftreten.

Tabelle 5: Offenlegung der Verschuldungsquote

## **8 Risikopositionen im Zusammenhang mit der Covid-19 Krise**

Gemäß EBA/GL/2020/07 sind Informationen über Risikopositionen, die in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise fallen, und Informationen über neu entstandene Risikopositionen, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, gemäß den vorgegebenen drei Tabellen offen zu legen. Die erste Tabelle wurde zur besseren Lesbarkeit in zwei Teilen dargestellt.

in Mio. € per 30.06.2020		a	b	c	d	e	f	g
		Bruttobuchwert						
		Vertragsgemäß bedient			Notleidend			
			Davon: Risiko- positionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)		Davon: Risiko- positionen mit Stundungs- maßnahmen	Davon: Wahr- scheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
1	Darlehen und Kredite mit Moratorium	313	312	0	0	0	0	0
2	Davon: Haushalte	152	151	0	0	0	0	0
3	<i>Davon: durch Wohnimmobilien besichert</i>	0	0	0	0	0	0	0
4	Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	161	160	0	0	0	0	0
5	<i>Davon: Kleine und mittlere Unternehmen</i>	129	129	0	0	0	0	0
6	<i>Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert</i>	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 6: Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen Teil 1<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Es handelt sich hierbei um die Darstellung der nicht ausgefallenen Darlehen und Kredite. Das unter die Moratorien fallende Kreditvolumen wird größtenteils unverändert vertragsgemäß bedient. Ein Forderungsanteil von T€ 381, was einem Anteil von ca. 0,1 % entspricht, ist notleidend. Durch die einheitliche Darstellung wird dieser Betrag in der o. g. Tabelle nicht sichtbar.

in Mio. € per 30.06.2020		h	i	j	k	l	m	n	o	
		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken								Bruttobuchwert
			Vertragsgemäß bedient				Notleidend			Zuflüsse zu notleidenden Risiko-positionen
Davon: Risiko-positionen mit Stun-dungsmaß-nahmen	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)			Davon: Risiko-positionen mit Stun-dungs-maßnahmen	Davon: Wahr-scheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind					
1	Darlehen und Kredite mit Moratorium	-7	-7	0	0	0	0	0	0	
2	Davon: Haushalte	-3	-3	0	0	0	0	0	0	
3	<i>Davon: durch Wohnimmobilien besichert</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	
4	Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	-4	-4	0	0	0	0	0	0	
5	<i>Davon: Kleine und mittlere Unternehmen</i>	-3	-3	0	0	0	0	0	0	
6	<i>Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	

Tabelle 7: Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen Teil 2

in Mio. € per 30.06.2020		a	b	c	d	e	f	g	h	i
		Anzahl der Schuldner (exact, Angaben nicht in Mio.)	Bruttobuchwert							
			Davon: gesetzliche Moratorien	Davon: abgelaufen	Restlaufzeit von Moratorien					
					<= 3 Monate	> 3 Monate <= 6 Monate	> 6 Monate <= 9 Monate	> 9 Monate <= 12 Monate	> 1 Jahr	
1	Darlehen und Kredite, für die ein Moratorium angeboten wurde	17.305	408							
2	Darlehen und Kredite mit Moratorium (gewährt)	17.296	408	114	95	40	263	7	3	0
3	Davon: Haushalte		246	114	95	31	114	5	2	0
4	<i>Davon: durch Wohnimmobilien besichert</i>		0	0	0	0	0	0	0	0
5	Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		161	0	0	9	148	3	1	0
6	<i>Davon: Kleine und mittlere Unternehmen</i>		129	0	0	6	121	2	1	0
7	<i>Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert</i>		0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 8: Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen, nach Restlaufzeit der Moratorien

in Mio. € per 30.06.2020		a	b	c	d
		Bruttobuchwert	Davon: gestundet	Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag	Bruttobuchwert
				Erhaltene staatliche Garantien	Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen
1	Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen	119	0	106	0
2	Davon: Haushalte	15	0		0
3	Davon: durch Wohnimmobilien besichert	0	0		0
4	Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	104	0	92	0
5	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	74	0		0
6	Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert	0	0		0

Tabelle 9: Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen neu anwendbarer staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden

## 9 Anhang

### 9.1 Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Beschreibung</b>
A-SRI	anderweitig systemrelevante Institute
AT1	zusätzliches Kernkapital
BCBS	Basel Committee of Banking Supervision
CET1	hartes Kernkapital
COVID	Corona Virus Disease
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustment
EBA	European Banking Authority
GL	Guideline
G-SRI	global systemrelevante Institute
IRBA	Internal Ratings-Based Approach
IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book
KG	Kommanditgesellschaft
KSA	Kreditrisikostandardansatz
LBB	Landesbank Berlin AG
LBBH	Landesbank Berlin Holding AG
LCR	Liquidity Coverage Ratio
NPE	Non-Performing-Exposure
RDM	Risikodeckungsmasse
SEG	Gruppe der Erbsengesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG
SKP	S-Kreditpartner GmbH



## 9.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eigenmittelelemente nach Feststellung 2019 und Meldung 06.2020 .....	5
Tabelle 2: Art und Beträge der Eigenmittelelemente .....	14
Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen nach Risikoart .....	15
Tabelle 4: Offenlegung der LCR .....	17
Tabelle 5: Offenlegung der Verschuldungsquote .....	18
Tabelle 6: Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen Teil 1 .....	20
Tabelle 7: Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen Teil 2 .....	21
Tabelle 8: Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen, nach Restlaufzeit der Moratorien .....	22
Tabelle 9: Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen neu anwendbarer staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden .....	23

Landesbank Berlin AG  
Berliner Sparkasse  
Alexanderplatz 2  
10178 Berlin  
Telefon: 030/869 801  
[info@berliner-sparkasse.de](mailto:info@berliner-sparkasse.de)  
[www.berliner-sparkasse.de](http://www.berliner-sparkasse.de)